

## Bodenuntersuchungen nach Düngeverordnung

### Vorgaben des LfULG und empfohlene Labore

Die Bodenprobenahmen und -untersuchungen zur Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen (Stickstoff und Phosphat) sind nach § 4 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV) nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen.

Die entsprechenden Vorgaben des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Abstimmung mit der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) für die Bodenuntersuchungen nach DüV sind im Internetauftritt des LfULG verfügbar.

Für die Bodenuntersuchungen werden alle Untersuchungseinrichtungen empfohlen, die für Bodenuntersuchungen nach den abfallrechtlichen Bestimmungen (Bioabfallverordnung, Klärschlammverordnung) notifiziert sind.

Diese notifizierten Untersuchungseinrichtungen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) veröffentlicht.

Auf der Internetseite des ReSyMeSa finden Sie im

▶ Modul Abfall

▶ Recherche – nach Kriterien

Auswahlkriterium 2.3 (Boden – Physikalische Parameter Nährstoffe)

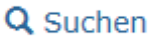
alle für dieses Kriterium aktuell notifizierten Labore.

↳ [www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=AbfallStelle](http://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=AbfallStelle)

Für die Suche markieren Sie den Untersuchungsbereich 2.3

<input checked="" type="checkbox"/>	2.3
-------------------------------------	-----

und wählen ggf. auch nach dem Geschäftssitz (z.B. Sachsen – SN, angrenzende Bundesländer usw.) aus.


---

Im Rechercheergebnis finden Sie durch anklicken der Untersuchungseinrichtung weitere Details (Adressen, Kontaktdaten, Befristung der Notifizierung usw.).